



Prof. Dr. M. Brenner, FSU Jena, D-07740 Jena

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl
für Deutsches und Europäisches
Verfassungs- und
Verwaltungsrecht

**Universitätsprofessor
Dr. Michael Brenner**

Carl-Zeiß-Str. 3
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 22 40
Telefax: 0 36 41 · 94 22 42

E-Mail Sekretariat:
S.Hammon@recht.uni-jena.de

Jena, den 4. April 2006

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den
Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)**

BT-Drucks. 16/544 vom 7. Februar 2006

1. Das Anliegen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Europäischen Haftbefehlsgesetz, der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 veranlaßt wurde, hält an der Auslieferungssystematik des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) fest. Daher sieht er gegenüber dem Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1748) nur eine Änderung derjenigen Bestimmungen vor, deren Inhalt vom Bundesverfassungsgericht 2005 für verfassungswidrig angesehen wurde; hierbei handelt es sich um die §§ 79, 80 und 83 a IRG a. F.. Alle anderen Bestimmungen des vormaligen Gesetzes werden durch den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf unverändert in die Neuregelung übernommen. Diese „kleine Lösung“ ist verfassungspolitisch legitim und entspringt dem legislativen Gestaltungsermessen des Gesetzgebers.

2. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch das Urteil vom 18. Juli 2005

In seinem Urteil vom 18. Juli 2005 (BVerfG, NJW 2005, S. 2289) hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, daß es – ungeachtet der Frage, ob ihm eine dahingehende Prüfungskompetenz überhaupt zukommt und unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten zukommen kann – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2002 (ABIEG Nr. L 190/S. 1 v. 18. Juni 2002) hegt. Daneben hat das Gericht aber v. a. deutlich gemacht, daß der deutsche Gesetzgeber verpflichtet war und ist, die ihm durch den Rahmenbeschluß belassenen Gestaltungsspielräume verfassungskonform zu nutzen, und zwar in einer „grundrechtsschonenden“ – d. h. letztlich verhältnismäßigen – Art und Weise. Es darf mit anderen Worten der Gesetzgeber nicht unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit des Art. 16 Abs. 2 GG eingreifen. Nur dann wird, so das Gericht, dem Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG hinreichend Rechnung getragen.

a. Dies bedeutet nach Auffassung des Gerichts, daß der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluß belassenen Spielräume zur Begrenzung der Auslieferung Deutscher dann verfassungskonform nutzen muß, wenn eine Tat mit maßgeblichem Inlandsbezug bzw. eine Tat in Rede steht, bei der ganz oder teilweise im Inland gehandelt wurde, der Erfolg aber im Ausland eingetreten ist (BVerfG, NJW 2005, S. 2289/2292). Letztlich folgt dies aus dem Vertrauen des Betroffenen in die eigene Rechtsordnung, das durch Art. 16 Abs. 2 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip in besonderer Weise geschützt ist. Diese Spielräume sind tatbestandlich zu konkretisieren bzw. mit Hilfe eines gesetzlichen Prüfungsprogramms zu auszugestalten, daß die das Gesetz ausführenden Stellen in einem Auslieferungsfall in eine konkrete Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen eintreten können (BVerfG, aaO., S. 2292 f.). Diese widerstreitenden Positionen bestehen im Gewicht des Tatvorwurfs und den praktischen Erfordernissen und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung auf der einen und den grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele auf der anderen Seite (BVerfG, aaO., S. 2292).

Im Ergebnis laufen die Ausführungen des Gerichts darauf hinaus, daß der Gesetzgeber für Deutsche einen hinreichenden Auslieferungsschutz sicherstellen muß, um Art. 16 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Diese Möglichkeit ist indes durch den Rahmenbeschluß gegeben. So sieht zum einen Art. 4 Nr. 7 lit. a und b des Rahmenbeschlusses vor, daß die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, wenn sich dieser auf Straftaten erstreckt, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind, oder die außerhalb des Ausstellungsmitgliedstaates begangen wurden und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen. Zum anderen enthält Art. 4 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses die Möglichkeit, die Auslieferung zu verweigern, wenn wegen derselben Handlung, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, der Vollstreckungsmitgliedstaat den Betroffenen strafrechtlich verfolgt, oder die Ermittlungsbehörden beschlossen haben, wegen der Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ausgestellt worden ist, kein Verfahren einzuleiten oder das Verfahren einzustellen (Art. 4 Nr. 3 Rahmenbeschluß).

b. Des weiteren hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung moniert, daß die fehlende Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung in einem Verfahren betreffend die Auslieferung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoße. Dies folge aus der Tatsache, daß die Bewilligungsentscheidung die gesetzliche Einschränkung eines Grundrechts konkretisiere (BVerfG, aaO., S. 2294 f.).

Die Bewilligung stelle, so das Gericht, die Entscheidung der Exekutive dar, dem Ersuchen eines ausländischen Staates auf Auslieferung einer gesuchten Person stattzugeben. Wenn indes das Bewilligungsverfahren bei Auslieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben unbenannten außen- und allgemeinpolitischen Aspekten um benannte Ablehnungsgründe erweitert werde, so müsse die Bewilligungsbehörde in einen Abwägungsprozeß eintreten. Das wiederum habe zur Folge, daß den zuständigen deutschen Behörde einerseits ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zugewiesen werde, andererseits die Aufgabe, die verfassungsrechtlich begründete Schutzpflicht gegenüber deutschen Staatsangehörigen zu wahren. Diese Verrechtlichung der Bewilligung einer Auslieferung in einen Mitgliedstaat der

Europäischen Union erfülle die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG (BVerfG, aaO., S. 2295 f.).

c. Schließlich ist es aus der Perspektive effektiven Rechtsschutzes nach Ansicht des Gerichts unabdingbar, daß die Auslieferungsunterlagen bzw. ein ihnen gleichstehender Europäischer Haftbefehl eine den Grundrechten angemessene gerichtliche Überprüfung erlauben (BVerfG, aaO., S. 2296). Dies setzt voraus, daß die Auslieferungsunterlagen bestimmte Mindestangaben zwingend enthalten müssen, mithin deren Vorliegen nicht lediglich in Form einer „Soll-Bestimmung“ gefordert sein kann (BVerfG, aaO., S. 2296).

3. Der Gesetzentwurf vom 7. Februar 2006 (BT-Drucks. 16/544) im Lichte der Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aus dem Jahr 2004 mit den unter 2. genannten Punkten begründet hat, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Frage, ob der neue Gesetzentwurf diesen Vorgaben des Gerichts gerecht wird. Daher konzentrieren sich diese Ausführungen auf die Frage, ob die §§ 79, 80 und 83 a IRG in der nunmehr vorgelegten Fassung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden. Die vom Gericht unbeanstandet gelassenen Teile des Gesetzes aus dem Jahr 2004 werden indes im folgenden nicht näher beleuchtet.

a. Die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger, § 80 IRG n. F.

Die Bestimmung sieht die Voraussetzungen vor, unter denen ein Deutscher an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeliefert werden kann, und zwar zum Zwecke der Strafverfolgung (Abs. 1 und 2) und der Strafvollstreckung (Abs. 3).

Die maßgebliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in diesem Zusammenhang geht dahin, sicherzustellen, daß ein Eingriff in Art. 16 Abs. 2 GG schonend, d. h. verhältnismäßig zu erfolgen hat. Diese Vorgabe, die das Vertrauen des Verfolgten in die eigene Rechtsordnung schützen soll, macht es erforderlich, eine Differenzierung zwischen Straftaten mit maßgeblichem Inlandsbezug, Straftaten mit maßgeblichem Auslandsbezug und solchen Straftaten

vorzunehmen, bei denen ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt wurde, der Erfolg aber in Deutschland eingetreten ist.

Dieser Vorgabe wird § 80 IRG n. F. in differenzierter Weise gerecht. So sieht – neben der Vorgabe, daß sichergestellt sein muß, daß der ersuchende Mitgliedstaat den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurücküberstellt (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IRG n. F.) – § 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IRG n. F. vor, daß die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat einen maßgeblichen (Auslands-)Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist – und damit nicht zur Bundesrepublik Deutschland. Wann ein solcher maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat gegeben ist, wird unter Wahrung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben in § 80 Abs. 1 S. 2 IRG n. F. näher konkretisiert.

Mit Hilfe dieser gesetzlichen Ausgestaltung wird gleichzeitig eindeutig sichergestellt, daß in Fällen eines maßgeblichen Inlandsbezuges – d. h. in den Fällen, in denen die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf deutschem Staatsgebiet begangen wurde und der Taterfolg auch hier eingetreten ist – die Auslieferung eines Deutschen aufgrund eines Auslieferungshindernisses nicht in Betracht kommt. Damit wird der betroffene Deutsche davor geschützt, an eine andere Staatsgewalt ausgeliefert zu werden, obgleich er im eigenen Rechtsraum eine Tat begangen hat. Gleichzeitig wird damit das Vertrauen des Verfolgten in die eigene Rechtsordnung in der Weise geschützt, daß Straftatvorwürfe gegen einen tatverdächtigen deutschen Staatsangehörigen in Fällen eines maßgeblichen Inlandsbezuges im Regelfall auch durch deutsche Strafermittlungsbehörden aufzuklären sind (vgl. hierzu die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, aaO., S. 2292). Gleichzeitig wird damit der Maßgabe Rechnung getragen, daß derjenige, der eine Tat mit maßgeblichem Auslandsbezug begeht, auch damit rechnen muß, daß er durch eine andere Rechtsordnung zur Verantwortung gezogen wird.

Weist die Tat weder einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat noch zum Inland auf – d. h. ist ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt worden, trat indes der Erfolg im Ausland ein –, ist gesichert, daß der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuüberstellen,

und ist zudem die beiderseitige Strafbarkeit gegeben, so ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung nur zulässig, wenn bei einer konkreten Abwägung der widerstreitenden Interessen das schutzwürdige Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung nicht überwiegt (§ 80 Abs. 2 S. 1 IRG n. F.). Für diese Kategorie der sog. Mischfälle sieht § 80 Abs. 2 S. 3 IRG n. F. in nahezu wortwörtlicher Umsetzung des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils (BVerfG, aaO., S. 2292) vor, daß bei der Abwägung „insbesondere der Tatvorwurf, die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung und die grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen“ sind.

Die in § 80 Abs. 2 S. 4 Hs. 1 IRG n. F. enthaltene Maßgabe, daß eine auf den Gegenstand des Auslieferungsersuchens bezogene Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts vorliegt, ein deutsches strafrechtliches Verfahren einzustellen oder nicht einzuleiten, in die Abwägung mit einzubeziehen ist, berücksichtigt die Konstellation, daß sich der Betroffene bereits in Deutschland mit verfahrensabschließenden Entscheidungen zu verantworten hatte; damit wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Auslieferungsschutz in verfassungskonformer Weise genügt und werden die Optionen, die Art. 4 Nr. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses ermöglichen, in grundgesetzgemäßer Weise ausgeübt, nicht zuletzt deshalb, weil dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auch eine zusätzliche individualrechtsschützende Funktion zukommt (vgl. hierzu auch BVerfG, aaO., S. 2293). Folgerichtig ist es, auch die von Hs. 2 umschriebenen Konstellationen in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Bestimmung des § 80 Abs. 4 IRG stellt im Hinblick auf die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung Ausländer Deutschen gleich, wenn diese im Inland mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben. Damit wird Art. 6 Abs. 1 GG sowie der gesetzlichen Anerkennung von Lebenspartnerschaften Rechnung getragen.

Festzuhalten ist im Hinblick auf § 80 IRG, daß die Neuregelung eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werdende Unterscheidung zwischen Straftaten mit Inlands- und solchen mit Auslandsbezug vornimmt. Die Bestimmung ist hinreichend bestimmt; zudem hält sie für sog. Mischfälle hinreichende Kriterien für die konkrete Abwägung bereit. Dadurch

wird sie insbesondere dem Schutzanspruch gerecht, den Art. 16 Abs. 2 GG für Deutsche entfaltet.

b. Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung und Vorabentscheidung, § 79 IRG n. F.

§ 79 Abs. 1 S. 1 IRG n. F. stellt eine Folge des Rahmenbeschlusses dar und verhindert letztlich dessen Aushöhlung durch zu weitgehende mitgliedstaatliche Ablehnungsoptionen. Nicht zu beanstanden ist auch, daß der Gesetzgeber an der überkommenen Zweiteilung des Verfahrens in eine Zulässigkeits- und eine Bewilligungsentscheidung festhält. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß das Zulässigkeitsverfahren dem präventiven Rechtsschutz des Verfolgten dient, während das Bewilligungsverfahren – mithin die Entscheidung der Exekutive, dem Ersuchen eines ausländischen Staates auf Auslieferung einer gesuchten Person stattzugeben – die Berücksichtigung außen- und allgemeinpolitischer Aspekte des jeweiligen Falles ermöglichen soll.

Durch die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung vorgegeben ist die Vorgabe, die Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung in einem Verfahren betreffend die Auslieferung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sicherzustellen; die fehlende Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung im IRG a. F. aus dem Jahr 2004 begründete einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. BVerfG, aaO., S. 2294 ff.).

Die Tatsache, daß das Bewilligungsverfahren mit § 83 b IRG n. F. um benannte Ablehnungsgründe erweitert wurde, führt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dazu, daß die Bewilligungsbehörde in einen Abwägungsprozeß einzutreten hat. Dies bedingt, daß die zuständige Behörde einerseits über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt, sie andererseits aber zugleich eine verfassungsrechtlich begründete Schutzpflicht gegenüber deutschen Staatsangehörigen wahrzunehmen hat. Da die Abwägungsentscheidung dem Schutz der Grundrechte des Verfolgten dient, darf sie richterlicher Überprüfung nicht entzogen werden. Insbesondere die in § 83 b IRG n. F. genannten Bewilligungshindernisse sind solche, die nicht Ausfluß außenpolitischer Beurteilungsfreiheit und damit gewissermaßen klassisches Kennzeichen einer Bewilligungsentscheidung sind. Sie stellen vielmehr eine Frage dar, die in gravierender Weise den Grundrechtsschutz des Verfolgten bis hin zur Garantie der Menschenwürde betrifft (vgl. BVerfG, aaO., S. 2296); daher „aktivieren“ sie gewisser-

maßen die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Das Bundesverfassungsgericht neigt sogar dazu, die Bewilligung in die Nähe des klassischen Verwaltungsakts zu rücken.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ausgestaltung, daß vor der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts die für die Bewilligung zuständige Stelle entscheidet, ob sie beabsichtigt, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, bedeutet die faktische Vorverlagerung der Bewilligungsentscheidung vor die Zulässigkeitsentscheidung – wogegen aus der Sicht des Verfassungsrechts und auch aus der Perspektive des Bundesverfassungsgerichts indes nichts einzuwenden ist. In diesem Zusammenhang kreiert der Gesetzgeber in dem durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren das Institut der „Entscheidung, zu beabsichtigen, Bewilligungshindernisse nach § 83 b IRG n. F. geltend zu machen“, mithin eine vorläufige bzw. eine Vorabentscheidung. Dabei unterliegt die Entscheidung, zu beabsichtigen, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen – d. h. die Auslieferung oder Durchlieferung zu ermöglichen –, der Überprüfung durch das Oberlandesgericht im Verfahren der Zulässigkeit nach § 29 IRG n. F. In diesem Verfahren ist es dem Gericht möglich, die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, aufgrund der in diesem Fall erforderlichen Begründung zu überprüfen. Dabei wird das Gericht seine Entscheidung auch daran auszurichten haben, daß der entscheidenden Behörde insoweit ein weiter, auch außenpolitisch bedingter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukommt, gleichzeitig aber auch eine verfassungsrechtlich begründete Schutzpflicht gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen; das Gericht wird damit jedenfalls in die Lage versetzt, dem Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 GG zu umfassender Wirkung zu verhelfen. Dabei wird vom Gericht auch zu berücksichtigen sein, daß es im Falle einer zulässigen Auslieferung einen Anspruch auf Nichtauslieferung nicht gibt.

Für den Fall, daß ungeachtet der Vorabentscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen und damit die Auslieferung zu ermöglichen, in der endgültigen, nach der Zulässigkeitsentscheidung getroffenen Bewilligungsentscheidung Bewilligungshindernisse geltend gemacht werden, mithin die Auslieferung abgelehnt wird, bedarf es keiner erneuten gerichtlichen Überprüfung, da der Betroffene im deutschen Rechtsraum verbleibt und damit in dem ihm bekannten Rechtsraum. Mündet hingegen die vorläufige Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung in eine endgültige Bewilligungsentscheidung, so ist diese Entscheidung bereits einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt worden. Nur in dieser Perspektive ist

es auch vertretbar, in § 74 b IRG n. F. die Bewilligungsentscheidung für nicht anfechtbar zu erklären.

§ 79 Abs. 3 IRG n. F. regelt schließlich den Fall, daß nach der Vorabentscheidung Umstände, die geeignet sind, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, eintreten oder bekannt werden. Führen diese Umstände nicht zu einer Ablehnung der Bewilligung und damit nicht zu einem Verbleiben des Betroffenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so unterliegt die Bewilligungsentscheidung auf Antrag des Betroffenen hin der Überprüfung durch das Oberlandesgericht – wodurch gleichfalls der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan wird.

Im Ergebnis bedeutet die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, daß der bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Maßgabe, daß die Bewilligungsentscheidung insbesondere zum Schutz der Grundrechte des Betroffenen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt wird, hinreichend Rechnung getragen wird. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Überprüfung der Bewilligungsentscheidung wird den Vorgaben des Art. 19 Abs. 4 GG gerecht.

c. Die Auslieferungsunterlagen, § 83 a IRG n. F.

Der Gesetzentwurf trägt der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach aus Gründen der – die Grundrechtsperspektive einschließenden – Effektivität des Rechtsschutzes die erforderlichen Angaben des Europäischen Haftbefehls eine angemessene gerichtliche Überprüfung ermöglichen müssen; daher darf das Vorliegen der für den Europäischen Haftbefehl erforderlichen Mindestangaben nicht als Sollvorschrift ausgestaltet sein. Dieser Vorgabe trägt der Gesetzentwurf Rechnung, indem die erforderlichen Angaben nunmehr zwingend vorliegen müssen.

4. Fazit

Zusammenfassend gilt, daß der Entwurf eines Europäischen Haftbefehlsgesetzes den Vorgaben gerecht wird, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2005 aufgestellt hat. Gegen ihn bestehen daher aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.